

Mein SCHNELLTEST ist positiv

– Was muss ich jetzt tun?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Hierunter fallen Antigentests, die von geschulten Dritten durchgeführt oder von geeigneten Personen überwacht wurden. Alleine durchgeführte und nicht durch Dritte überwachte Selbsttests fallen nicht darunter.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Wenn Sie krank sind, bleiben Sie zu Hause!

- Wenn Sie Symptome haben oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf und lassen Sie sich gegebenenfalls krankschreiben!
-

2. Tragen Sie eine Maske oder begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, tragen Sie außerhalb der eigenen Wohnung eine Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz). Eine Ausnahme gilt im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
 - Wenn Sie keine Maske tragen können, begeben Sie sich nach einem positiven Schnelltestergebnis unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte (auch mit Auffrischimpfung) und genesene Personen. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort aufhalten, wenn Sie dabei durchgehend einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten können.
 - Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Masken- bzw. Absonderungspflicht ausgenommen.
 - Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie, wenn möglich, eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Wenn Sie keine Maske tragen können, dürfen Sie keinen Besuch empfangen.
 - Medizinisch-pflegerische Einrichtungen, Massenunterkünfte sowie Justizvollzugsanstalten dürfen grundsätzlich von positiv getesteten Personen für die Dauer der Absonderung bzw. der absonderungsersetzenden Maßnahmen (Maskenpflicht) nicht betreten werden. Ausnahm hiervon können Sie auf unseren FAQ-Seiten nachlesen. Den Link finden Sie untenstehend.
-

3. Dauer der Maskenpflicht bzw. der Absonderung

- Ihre Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske oder alternativ der Absonderung endet frühestens 5 Tage nach dem Testergebnis (Datum der Probennahme). Auch ein anschließendes, bestätigendes, positives PCR-Testergebnis verlängert die Dauer nicht. Gerechnet wird ab dem positiven Antigenschnelltest-Ergebnis.
-

4. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Es wird empfohlen, dass Sie Ihren positiven Schnelltest mittels eines PCR-Tests bestätigen lassen. Sie sind jedoch bereits ab Kenntnis des positiven Schnelltestergebnisses dazu verpflichtet absonderungsersetzenden Maßnahmen zu ergreifen bzw. sich abzusondern. Die Kosten für die PCR-Nachtestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei. Lassen Sie die Teststelle vorab wissen, dass Sie einen positiven Schnelltest hatten.
 - Über das [Schnelltestportal der Corona-Warn-App](#) können Sie Teststellen in Ihrer Umgebung finden. Kontaktdaten erfahren Sie auch unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die mitunter auch PCR-Testungen anbieten, finden Sie auf der [Internetseite der Landesapothekenkammer](#). Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
 - Zur Durchführung des PCR-Tests dürfen Sie, sofern Sie sich in Absonderung befinden, weil Sie keine Maske tragen können, diese unterbrechen. Schutzmaßnahmen (bspw. Abstand) sind dabei unbedingt zu beachten.
 - Wenn Sie sich einer bestätigenden PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests negativ ist, dann endet die Verpflichtung für die absonderungsersetzenden Maßnahmen bzw. die Absonderung sofort mit Erhalt des Testergebnisses!
-

5. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
 - Unter Vorlage Ihres positiven Testnachweises sowie eines Nachweises derselben Meldeanschrift haben diese die Möglichkeit zu einer kostenfreien Testung.
 - Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich zwar nicht offiziell in Absonderung (Quarantäne) begeben, dennoch ist es empfohlen, Kontakte weitestgehend zu meiden.
 - Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten.
-

6. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt nimmt mit positiv getesteten Personen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um die absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen und die Absonderung nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - FAQs in Baden-Württemberg:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>

7. Weitere Informationen

- Weitere Informationen zu Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz sind unter nachstehendem Link abrufbar: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-entschaedigungen/>
- Zur Erlangung des Genesenennachweises nach Bundesrecht benötigen Sie weiterhin den Nachweis eines positiven PCR-Tests (oder vergleichbar).